

Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors` Dealings)

Artikel 19 MAR in Verbindung mit § 15 Abs. 2 WpHG

-
1. Mitteilungspflichtige Personen
 2. Erfasste Finanzinstrumente
 3. Erfasste Geschäfte
 4. Handelsverbot
 5. Frist und Form der Meldung

➤ Gesetzestexte

- Marktmissbrauchsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 596/2014 v. 14.04.2014 in konsolidierter Form: 2014R0596-DE-03.07.2016-001.001-1, Corrigendum zur Marktmissbrauchsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 596/2014 v. 21.10.2016, L 287/320, abrufbar auf <http://eur-lex.europa.eu>
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2016/522](#) (u.a. Arten mitteilungspflichtiger Eigengeschäfte, Ausnahmen vom Handelsverbot)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/523](#) (Format und Vorlage für Mitteilung von Eigengeschäften)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1055](#) (Technische Mittel zur angemessenen Bekanntgabe von Insiderinformationen)

➤ Weitere Materialien

- ESMA FAQ zur MAR: ESMA/2016/1520 v. 26.10.2016
- BaFin FAQ zu:
 - Art. 17 MAR vom 06.12.2016
 - Art. 18 MAR vom 05.08.2016
 - [Art. 19 MAR vom 16.12.2016](#)

1. Mitteilungspflichtige Personen



-
- Führungskräfte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 25 MAR)
 - mit diesen eng verbundene Personen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 MAR)
 - von Emittenten, die an geregelter Markt/MTF/OTF zugelassen sind oder die Zulassung beantragt oder genehmigt haben

Führungskräfte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 25 MAR) BaFin

- Organmitglied
- Höhere Führungskraft, die kein Organmitglied ist, aber
 - regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen hat und
 - befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven des Unternehmens zu treffen

Eng verbundene Personen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 MAR)



- Ehepartner oder Partner der Führungskraft, der nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt ist
- ein unterhaltsberechtigtes Kind entsprechend dem nationalen Recht
- ein Verwandter, der zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört
- eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine in den Buchstaben a, b oder c genannte Person wahrgenommen werden, oder die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, oder die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen

➔ **BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, II.7. bis II.10.**

-
- „Emittenten, die an geregelttem Markt/MTF/OTF zugelassen sind oder die Zulassung beantragt oder genehmigt haben“
 - *„approved trading or requested admission to trading“*
 - Erwägungsgrund 49, Berichtigung zur MAR v. 21.10.2016, Abl Nr. L 287, S. 320:
 - Beantragung oder Genehmigung
 - Fallgruppen ➡ **BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, II.1.**
 - eigener Antrag auf Zulassung
 - Antrag eines Dritten auf Veranlassung des Emittenten
 - Antrag des Dritten, den der Emittent genehmigt hat

2. Erfasste Finanzinstrumente (Art. 19 Abs. 1, Abs. 1a MAR)

- Anteile oder Schuldtitel des Emittenten (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) - c) MAR)
- damit verbundene Derivate oder andere damit verbundene Finanzinstrumente (Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) MAR)
- Anteile oder Aktien an einem Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) nur, sofern
 - die Risikoposition gegenüber den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten 20 % der vom OGA gehaltenen Vermögenswerte übersteigt
 - Mitteilungspflichtiger kennt oder konnte die Zusammensetzung des OGA kennen
 - Mitteilungspflichtiger hat einen Grund zur Annahme, die 20 % - Schwelle sei überschritten

➔ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, II.11.

3. Erfasste Geschäfte (Art. 19 Abs. 1, Abs. 9 und Abs. 7 MAR)



- jedes Eigengeschäft, sofern das Gesamtgeschäftsvolumen > 5.000,00 EUR im Kalenderjahr
 - ➔ **BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, IV.1. bis IV.3.**
- Geschäfte, die ein Vermögensverwalter/Fondsmanager für einen OGA tätigt, wenn die dort investierte Führungskraft Einfluss auf die Anlageentscheidung hat (Art. 19 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchst. b) MAR)
 - Klarstellung in Art. 19 Abs. 7 Unterabs. 3: keine Mitteilungspflicht, wenn Fondsmanager über vollen Ermessensspielraum verfügt.
 - d.h., Mitteilungspflichtiger darf keine direkten oder indirekten Anweisungen i.B. auf die Zusammensetzung des Fonds/Portfolios geben

3. Erfasste Geschäfte (Art. 10 DelVO (EU) 2016/522)



- ein nicht abschließender Katalog meldepflichtiger Geschäfte findet sich in Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522, u.a.:
- Erwerb, Veräußerung, Leerverkauf, Zeichnung oder Austausch
 - ➡ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, II.13. und II.14.
- Annahme oder Ausübung einer Aktienoption, einschließlich der Führungskräfte oder Arbeitnehmer im Rahmen ihres Vergütungspakets gewährten Aktienoptionen, und die Veräußerung von Anteilen, die aus der Ausübung einer Aktienoption resultieren
- Erwerb, Veräußerung oder Ausübung von Rechten, einschließlich von Verkaufs- und Kaufoptionen, sowie Optionsscheine
 - ➡ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, II.14.
- an Bedingungen geknüpfte Geschäfte bei Eintritt dieser Bedingungen und tatsächlicher Ausführung der Geschäfte
 - ➡ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, IV.2.
- automatische und nicht automatische Umwandlung eines Finanzinstruments in ein anderes Finanzinstrument, einschließlich des Austauschs von Wandelschuldverschreibungen in Aktien
- getätigte oder erhaltene Zuwendungen und Spenden sowie entgegengenommene Erbschaften
 - ➡ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, IV.7. und IX.5. sowie IV.8. und IX.6.

4. Handelsverbot (Art. 19 Abs. 11 MAR)

- nur Führungskräfte
 - direkte/indirekte Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte
 - ➔ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, VI.6.
- eng verbundene Personen nur, sofern die Führungskraft über oder für eine eng verbundene Person Geschäfte tätigt
 - ➔ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, VI.1.
- Anteile oder Schuldtitel des Emittenten sowie sich darauf beziehende Finanzinstrumente
- 30 Kalendertage vor Ankündigung eines Zwischenberichts oder Jahresabschlussberichts, zu deren Veröffentlichung der Emittent nach Vorschriften des
 - Handelsplatzes
 - nationalen Rechtsverpflichtet ist.

➔ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, VI.2. bis VI.5.

-
- Auslöser auch Bekanntgabe vorläufiger Zahlen, sofern i.W. gleich mit endgültigen Zahlen
 - ESMA FAQ No. 2 on MAR, Section 2 Managers` Transactions
 - ➔ **BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, VI.2.**
 - kein Auslöser: Quartalsmitteilung nach § 51a BörsO FWB, auch nicht, wenn „überschießend“ (§ 51a Abs. 6 BörsO FWB)
 - ➔ **BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, VI.3. und VI.4.**
 - Zulässig ist Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts vor Beginn und Vollzug des Erfüllungsgeschäfts im Handelsverbotszeitraum
 - ➔ **BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, VI.6**

Ausnahmen vom Handelsverbot (Art. 19 Abs. 12 MAR)



- „Einzelfallerlaubnis“ seitens des Emittenten bei außergewöhnlichen Umständen z.B. schwerwiegende finanzielle Schwierigkeiten, die Notverkauf erfordern (Art. 19 Abs. 12 Buchst. a) MAR), Art. 7 und 8 DelVO (EU) 2016/522
 - „Erlaubnis“ des Emittenten, wenn bedingt durch die Merkmale des betreffenden Geschäfts z.B. Belegschaftsaktienprogramme, Arbeitnehmersparpläne (Art. 19 Abs. 12 Buchst b) MAR), Art. 8 und 9 DelVO (EU) 2016/522
- ➔ **BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, VII.1. bis VII.3.**

5. Frist und Form der Meldung



-
- Führungskraft übersendet Meldeformular an zuständige Behörde und Emittenten
 - ➔ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, IV.5.
 - Zuständige Behörde:
 - ➔ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, IV.6.
 - EU/EWR-Emittenten: Sitzstaat des Emittenten
 - Drittstaaten: Entspr. Regelungen der TransparenzRL (Art. 2 Abs. 1 RL 2004/109) oder zust. Behörde des Handelsplatzes
 - Frist: unverzüglich, spätestens 3 Geschäftstage nach der Transaktion
 - ➔ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version IV.4.
 - Übersendung des Meldeformulars an die BaFin per Telefax (0228-4108-62963)
 - Meldeformular BaFin Homepage
 - ➔ Beispiele: BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, IX.1. bis IX.6.

Veröffentlichung der Meldung



- Emittent ist verpflichtet (Art. 19 Abs. 3 MAR)
- Frist: unverzüglich, spätestens 3 Geschäftstage nach der Transaktion (!)
 - ➔ **BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 6. Version, IV.4**
- Europaweite Verbreitung (Art. 19 Abs. 3, Art. 17 Abs. 10 Buchst. a) MAR in Verbindung mit Art. 2 VO (EU) 2016/1055
- Speicherung im Unternehmensregister (amtlich bestelltes System, Art. 19 Abs. 3 Unterabs. 2 MAR in Verbindung mit § 15 Abs. 2 WpHG)
- Belegübermittlung an BaFin, § 15 Abs. 2 WpHG

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**